18 MAI 35 237

PASTOR BONUS

ZEITSCHRIFT FUER KIRCHLICHE WISSENSCHAFT UND PRAXIS

HERAUSGEGEBEN VON DEN PROFESSOREN
DES BISCHOFL. PRIESTERSEMINARS IN TRIER
IN VERBINDUNG MIT DEN PROFESSOREN DER
PRIESTERSEMINARE VON MAINZ U. LIMBURG

46. JAHRGANG 2. HEFT MAI 1935

VERLAG DER PAULINUSDRUCKEREI TRIER

INHALT

Abhandlungen:

Lourdes im Lichte der mystischen Theologie / P. Richstätter, Valkenburg 33

Über den Paragraph 130 a RStGB / Geistl. Rat J. P. Ambos, Heppenheim/B. 42

Gott und Götter bei den Germanen / Kpl. Böhm, Trier-Euren . . 50

Bücherbesprechungen:

Philosophie: Muckermann, Maier / Joseph Lenz, Trier 59

Soziales: Schilling, Jostock, Getzeny / J. P. 61

Verschiedenes: Müller, Vianney-Sleumer, Stetter, Liese, von Lama, Volmer, Maas, Mayr-Meißner, Bierbaum, Cohausz, Willam, Wibmer-Petit / Johann Lenz, Trier 62

Ludw. Perrot, Goldschmied **Trier**

Hauptmarkt 7, I. Etage — Ecke Grabenstrasse

Werkstätte für kirchl. Gefäße und Geräte

Anerkannt erstklassige Arbeit — Mässige Preise

Alle Reparaturen und Aufarbeitungen reell, sorgfältig und prompt

Priesterkleidung

aus altbewährten nur reinwollenen Kammgarn-, Twill- und Drapé-Qualitäten. Einwandfreier Sitz und tadellose Kragenverarbeitung zeichnen meine Fabrikate aus. Verlangen Sie vorher bemustertes Angebot **vom erfahrenen Fachmann** und Großhersteller in Mainz, Karmeliterplatz 4 (gegenüber dem Kloster)

TALAR Wolf Mainz

Der heutigen Nummer des Pastor bonus liegt ein Prospekt der **Bonifacius-Druckerei, G.m.b.H. Paderborn,** bei, auf den wir besonders hinweisen.

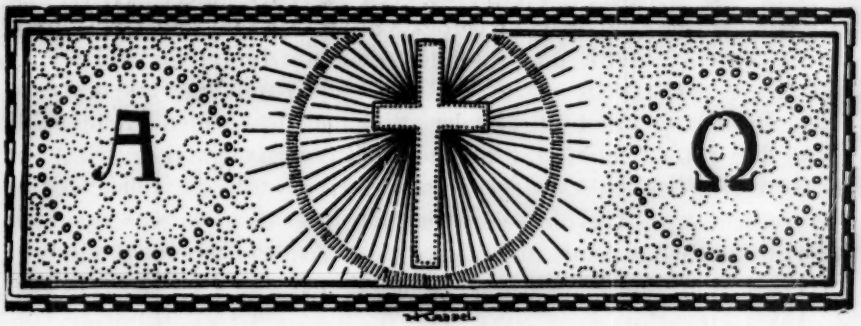

Lourdes im Lichte der mystischen Theologie

Von P. Richstätter S. J., Valkenburg.

„Ich bin gekommen, mich zu verbergen", mit diesen Worten bat 1866 ein einfaches Landkind, 22 Jahre alt, im Mutterhause zu Nevers um Aufnahme bei den dortigen Schulschwestern; 67 Jahre später wurde ihm vor der ganzen katholischen Welt die höchste Ehre zuteil, die man auf Erden kennt. Denn am Immaculatafeste 1933 wurde durch Pius XI. in der Peterskirche die Heiligsprechung der Bernadette Soubirous gefeiert, der 75 Jahre zuvor die Gottesmutter erschienen war und die damit Lourdes zu ihrer bevorzugten Gnadenstätte erwählte.

Als armes Hirtenmädchen bei fremden Leuten aufgewachsen, konnte Bernadette eine Schule nicht besuchen. Bei der ersten Erscheinung 14 Jahre alt, verstand sie weder zu lesen noch zu schreiben. Als sie nachher zur Schule kam und man sie auf die erste Beichte und zur ersten heiligen Kommunion vorbereitete, zeigte sie im Unterrichte so geringe Religionskenntnisse, daß es wundernahm. Aber zu beten verstand das zarte Kind sehr gut, und das liebste Gebet war ihm der Rosenkranz.

Die Erscheinung der Gottesmutter, die sich dem Kinde in übernatürlicher, jungfräulicher Schönheit zeigt, ihr Wort: „Ich bin die unbefleckte Empfängnis", vier Jahre nach der Verkündigung des Immaculatadogmas gesprochen, die wunderbar entsprungene Quelle und die zahlreichen Heilungswunder, die in Lourdes gewirkt wurden, erregten in der ganzen Welt ungeheures Aufsehen. Die Kirche hat unterdessen nach sorgfältiger Prüfung ihr Urteil gefällt.

Es dürfte heute von Interesse sein, die Geschehnisse von Lourdes noch einmal zusammenhängend im Lichte der mystischen Theo-

logie zu überschauen. Es wird sich dann ergeben, daß die Grundsätze, die die Mystik und ihre discretio spirituum, unter Berücksichtigung der dogmatischen Theologie, auf Grund einer jahrtausendalten Erfahrung aufstellt, bei den Visionen des armen Hirtenmädchens ihre volle Bestätigung finden. Wollte man einwenden, Gott sei nicht an die Lehre der wissenschaftlichen Mystik gebunden, so ist das freilich wahr. Aber ihre Vertreter, darunter nicht wenige mystisch begnadigte Heilige und zugleich hervorragende Theologen, sind in ihrer Lehre an das kirchliche Dogma gebunden und an die Art, wie Gott den Menschen stets gegenübertritt, ganz der Glaubenslehre entsprechend. Darum werden ja auch bei einer kirchlichen Untersuchung die Sätze der mystischen Theologie keineswegs unbeachtet bei Seite geschoben. Es läßt sich vielmehr bei genauer Kenntnis und entsprechender Erfahrung in diesem so schwierigen Spezialzweig der theologischen Wissenschaft meist das Urteil voraussehen, das über einen Sonderfall zu Rom durch das Sanctum Officium oder bei einer Causa beatificationis durch die entsprechende Kongregation gefällt wird. So berief sich der zuständige Bischof von Lourdes bei seiner Untersuchung ausdrücklich auf „die Regeln, die Benedikt XIV. in seinem klassischen Werke über die Beatifikation und Kanonisation mit großer Weisheit aufgestellt hat, um unechte Visionen von echten zu unterscheiden"[1].

Bei der Erscheinung des Immaculata zu Lourdes vereinigte sich alles, was die mystische Theologie als Kennzeichen der Echtheit angibt, in einer Weise, daß alle Einzelheiten, die die kleine Heilige dort erlebte, geradezu als typisch angesehen werden können, wenn es sich um echtes, übernatürliches Eingreifen Gottes handelt. Gewiß weisen alle Fälle Verschiedenheiten auf. Man braucht nur die Visionen des göttlichen Herzens, die die hl. Maria Alacoque schaute, mit den Erscheinungen von Lourdes zu vergleichen. Aber die ganze Art und Weise ist dieselbe: Erhabenheit und Ruhe, frei von allem Stürmischen und Gewaltsamen, fortschreitende Klärung der Absichten Gottes. Selbst das Kind wird von der Gottesmutter mit vornehmer, herablassender Vertraulichkeit behandelt, alles atmet den Geist hoher Übernatürlichkeit und Heiligkeit, die menschliche Natur wird dabei in keiner Weise vergewaltigt, alles Profane und alles Reklamenhafte ist ferngehalten, der außergewöhnliche Auftrag, der dem Kinde zuteil wurde, wird durch ein Wunder bestätigt, die entscheidende Bedeutung

[1] Jos. de Guibert S. J. Documenta ecclesiastica Christianae perfectionis studium spectantia (Romae 1931) 459 f.

des Gehorsams tritt scharf hervor, die Begnadigung aber löst bei der Heiligen von Lourdes tiefe Beschämung aus und drängt sie, um jeden Preis die Verborgenheit aufzusuchen. Dies und noch anderes tritt in den Einzelheiten klar hervor.

Bernadette schaute in der Felsnische inmitten eines übernatürlichen Lichtglanzes, der das Auge aber nicht blendete, eine Frau von unvergleichlicher, überirdischer Schönheit, durch das Rauschen gleich einem Winde aufmerksam gemacht. Ähnlich war es auch bei dem Pfingstwunder. Von Staunen und heiligem Schauer ergriffen war das Kind in die Knie gesunken und griff unwillkürlich nach seinem Rosenkranze. Erst als die Erscheinung selbst das Kreuzzeichen machte, fand jetzt Bernadette Kraft dazu. Nun war die Furcht geschwunden, und als der Rosenkranz zu Ende war, verschwand die Erscheinung. „Nichts von allem kann eine Vorstellung davon geben. Sie ist so schön, daß man es nicht beschreiben kann", so äußerte die Heilige später.

„Habt ihr denn nichts gesehen?" so fragte sie die beiden Kinder, die sie begleiteten. Nur zögernd und zurückhaltend vertraute sie ihnen an, was sie geschaut. Als die Mutter davon erfuhr, untersagte sie, wieder zur Grotte zu gehen. Man gehorcht, bis die Mutter, dem Drängen der Kinder nachgebend, das Verbot zurückzieht. „Aber vielleicht ist es etwas Böses", so meinten die Kleinen, „und wir wollen Weihwasser mitnehmen." Vor der Grotte begann jede für sich den Rosenkranz zu beten. „Seht doch, da ist sie!" rief Bernadette. Man drückt ihr die Weihwasserflasche in die Hand, das Kind besprengte die wunderbare Erscheinung und sprach: „Wenn du im Auftrage Gottes kommst, so tritt näher!" Dabei neigte sich die heilige Jungfrau und schritt bis an den Rand des Felsens vor, während ihr Antlitz bei dem Namen Gottes aufleuchtete.

Wie klug und vorsichtig erscheint das Verhalten der Kinder! Wenn Sinnestäuschung ausgeschlossen war, so lag doch noch die Möglichkeit dämonischer Täuschung vor, wie es der Lehre der mystischen Theologie entspricht.

Bernadette fühlte sich innerlich mächtig zur Grotte hingezogen. Nachdem ihr die Eltern erneut die Erlaubnis gegeben hatten, begab sie sich nach der heiligen Messe frühmorgens wieder zum Felsen von Massabielle. Wiederum leuchtete der ihr wohlbekannte Lichtschimmer im Hintergrund der Felsnische und wiederum stand die Erscheinung vor dem Kinde. Maria verlangte von ihm, vierzehn Tage zur Grotte zu kommen und versprach ihm, es „glücklich zu machen,

nicht in dieser Welt, aber in der anderen". Damit schenkte die Gottesmutter eine der größten Gnaden, schon hier auf Erden die Sicherheit des ewigen Heiles! Auf die Frage, ob die beiden Begleiterinnen mitkommen dürften, erging die Antwort: „Sie und noch andere sollen kommen, ich sehe gern Leute hier." Nun verschwand die Erscheinung, und es blieb nur noch der helle Lichtschein, der sie umgeben hatte, zurück, sich erst nach und nach verlierend. Bei dieser Gelegenheit bemerkte die kleine Heilige: „Wenn die Erscheinung sich zeigt, sehe ich zuerst das Licht und dann die Frau; wenn die Erscheinung vorüber ist, verschwindet zuerst die Frau und dann erst das Licht." Von dem mystischen Lichte ist auch bei der Bekehrung des hl. Paulus die Rede, als ihm auf dem Wege nach Damaskus der auferstandene Heiland erschien: „Plötzlich umleuchtete ihn ein Licht vom Himmel" (Apg 9, 3). Das Licht wirkt offenbar sowohl auf das leibliche Auge wie auf das Auge des Geistes, die Aufmerksamkeit auf den Ort der Erscheinung hinlenkend und zugleich die Sinne vom Geschaffenen ablenkend. Gleichzeitig offenbart das Licht selbst schon die Atmosphäre einer anderen Welt, sodaß die Seele sich etwas Geheimnisvollem gegenüber sieht und von heiliger Schauer und Ehrfurcht, aber auch tiefer Ruhe erfüllt, für den Empfang der Gnaden vorbereitet wird. Das zurückbleibende Licht ist das Abklingen des Glanzes und der Gnadenfülle Mariens, zugleich das Ausklingen der Offenbarung und der mächtigen Ergriffenheit der Seele, wie eine wunderbare Harmonie, langsam leiser werdend, weitertönt und noch immer etwas von der Schönheit offenbart, von der sie den Ausgang nahm. Alles ist das gerade Gegenteil des psychopathischen oder dämonischen Lichtes, wodurch sich Unerfahrene so leicht täuschen lassen.

Es ist ein tiefbegründeter, allgemeiner Grundsatz der mystischen Theologie, daß vorausgesagte Visionen und Ekstasen unecht sind. Von diesem Standpunkte aus könnte man jedoch für Lourdes kein Bedenken erheben. Wenn die Erscheinung auftrug, vierzehn Tage zur Grotte zu kommen, um dort zu beten, so lag darin keine Voraussagung, daß sich die Vision wiederholen würde. Tatsächlich ist sie nicht jedesmal eingetreten.

Durch das Zusammenströmen von Neugierigen wie von frommen Betern aufmerksam geworden, hatte der Polizeikommissar von Lourdes alles getan, die Bewegung zu unterdrücken. Er schüchterte den Vater Bernadettes durch Drohungen ein, und so verbot dieser seinem Kinde, noch weiterhin zur Grotte zu gehen. Einem vierzehnjährigen Kinde gegenüber stand dem Vater zweifellos das Recht dafür zu. Da

erhob sich nun in der Seele des armen Kindes ein schwerer Kampf. Muß man dem Vater folgen oder der himmlischen Erscheinung? Man hatte doch versprochen, vierzehn Tage lang an der Grotte zu beten! Die mystische Theologie fordert durchaus den Gehorsam gegen die äußere Autorität, nicht aber gegen das, was man in einer Vision innerlich erlebte, wenn beides im Widerspruch steht, mag man persönlich auch noch so fest von der Echtheit der Vision überzeugt sein. So hatte der Heiland von der hl. Margareta Maria Alacoque verlangt, sie solle am ersten Freitag im Monat die hl. Kommunion empfangen. Die Oberin wünschte es nicht. Margareta blieb zurück, und der Herr billigte ihr Verhalten.

Was also wird die kleine Heilige von Lourdes tun? Auf dem Heimweg von der Schule läutete es zum englischen Gruß. In diesem Augenblick wirkte eine unsichtbare Macht nicht auf den Geist des Kindes, sondern äußerlich auf ihren Körper, und wie von einem unsichtbaren Arm wurde sie von ihrem gewöhnlichen Wege weggezogen und auf den anderen gedrängt, der zur Grotte führte. Sie konnte ebensowenig stehen bleiben als auf einer steil abfallenden Fläche. Sie mußte gehen, laufen, rennen. Kurz vor der Grotte ließ die geheimnisvolle Kraft, die das Kind bis dorthin gezwungen hatte, sehr nach, wenn sie nicht ganz aufhörte. Bernadette ging langsamer und fühlte Müdigkeit, die sie gewöhnlich nicht hatte, denn gerade an dieser Stelle schien an den anderen Tagen eine unsichtbare Macht sie zu stützen und nach der Grotte hinzulenken. Diesen Tag empfand sie innerlich weder die geheimnisvolle Anziehung der Grotte noch die gewöhnliche innere Kraft, nicht innerlich war sie angezogen worden, sondern nur äußerlich von einer unsichtbaren Macht hingedrängt, hingetrieben und hingezwungen.

Ob dies das Wirken des guten Geistes gewesen sein kann? Es ist schwer zu glauben, daß der gute Engel zum Ungehorsam treibt und dazu noch mit äußerer Gewalt. Wenn eine psychophysische Erklärung, als Folge überreizter Nerven, hier versagen sollte, so liegt es näher, an den Einfluß einer dämonischen Macht zu denken, die sich gern in einen Lichtengel verkleidet, um zu täuschen und zu schaden. Hatte doch der Heiland selbst die hl. Margareta Maria Alacoque gewarnt und sie gemahnt, vor dämonischer Täuschung auf der Hut zu sein. Nach den Mystikern kann der böse Engel nicht auf das Innerste der Seele einwirken, wohl aber auf das Äußere.

Der weitere Verlauf dieses Tages scheint zu bestätigen, daß es nicht der gute Engel gewesen ist, der das Kind mit äußerer Gewalt

dieses Mal fortgezogen hatte. Als Bernadette zur Grotte kam, war schon eine große Zahl von Leuten, durch fromme Neugierde getrieben, an dem Felsen von Massabielle versammelt. Das Kind kniete, wie es zu tun gewohnt war, vor der Grotte nieder und begann den Rosenkranz. In atemloser Spannung erwartete die Menge den Augenblick, wo das Antlitz des Kindes die Gegenwart der himmlischen Erscheinung anzeigte. So verstrich lange Zeit und — die Erscheinung blieb dieses Mal aus. Die enttäuschte Menge drängte Bernadette mit vielen Fragen. Sie konnte nur mit Tränen in den Augen antworten: „Heute ist mir die Frau nicht erschienen; ich habe nichts gesehen." Die Zweifler und Neugierigen fühlten sich in ihrer Ablehnung bestärkt, die daran geglaubt hatten, fühlten sich enttäuscht und begannen zu zweifeln. Bernadette hatte freilich Gewißheit über das frühere Erlebte; aber jetzt lastete tiefe Traurigkeit auf ihr und auf dem Heimweg weinte sie bittere Tränen.

Klar und richtig war die Antwort, die Bernadette kurz nachher gegeben hatte. Man fragte sie, was sie tun würde, wenn der Pfarrer ihr ausdrücklich verbieten würde, zur Grotte zu gehen. Sie gab zur Antwort: „Ich würde gehorchen". „Wenn du aber zu derselben Zeit von der Erscheinung den Befehl erhieltest, hinzugehen, was würdest du tun?" „Ich würde den Herrn Pfarrer um Erlaubnis bitten."

Nachdem der Vater sein Verbot zurückgenommen hatte, eilte Bernadette am anderen Morgen wieder zur Grotte. Demütig kniete sie dort nieder, in der einen Hand eine große Kerze, in der anderen Hand den Rosenkranz haltend. Alsbald erschien wiederum die Himmelskönigin und in mütterlicher Vertraulichkeit redete sie zu dem armen Hirtenkinde, es solle jetzt zu den Priestern gehen und ihnen sagen, sie wolle, daß man ihr hier eine Kapelle errichte.

Zu beachten ist, daß Maria nicht d u r c h das Kind spricht, was sehr bedenklich wäre, sondern z u d e m Kinde. Bernadette wird nicht von einer fremden Macht als bloßes Sprechorgan benutzt, sodaß ihr nachher keine Erinnerung mehr bleibt an das, was sie im ekstatischen Zustande erlebte. Sechs Jahre zuvor, 1852, hatte sich zu Bonn im Kloster der Franziskanerinnen ein solcher Fall zugetragen. Bei einer Person, die dort untergebracht war, traten Ekstasen und andere, natürlicherweise nicht zu erklärende Zustände auf. Dabei redete angeblich Maria aus jener Person und zwar in so frommer und zur Tugend mahnender Weise, daß die Klosterfrauen höchst erbaut waren, und sämtliche beteiligten Priester sich täuschen ließen, selbst der geistliche Bruder der Stifterin, der Ehrwürdigen Mutter

Franziska Schervier. Nur diese durchschaute sofort den dämonischen Betrug[2]. Schon Benedikt XIV. betont in seinem grundlegenden Werke über die Heiligsprechung: „Eine Person, aus der der Heiland oder Maria spricht, täuscht entweder oder sie ist getäuscht".

Als Bernadette dem Pfarrer den Auftrag der Gottesmutter ausrichtete, fragte dieser wiederum das Kind genau aus: „Weißt du den Namen der Frau nicht?" „Nein, sie hat mir nicht gesagt, wer sie ist." „Die, welche dir glauben, meinen, es sei die allerseligste Jungfrau Maria". „Ich weiß nicht, ob es die heilige Jungfrau ist, aber ich sehe die Erscheinung, wie ich Sie jetzt sehe, und dieselbe spricht zu mir, wie Sie zu mir sprechen. Nachdem die Frau mir ein Geheimnis mitgeteilt hatte, das nur mich angeht, fügte sie hinzu: „Gehe jetzt zu den Priestern und sage, daß man mir eine Kapelle baut". Der Pfarrer verlangte, daß die Erscheinung zum Zeichen der Wahrheit irgend einen Beweis ihrer Macht gebe: „Bitte sie, daß sie den wilden Rosenstrauch, der zu den Füßen der Erscheinung aus dem Felsen wächst, erblühen lasse."

Zweifellos handelte der Pfarrer richtig, indem er nicht ohne weiteres den Worten des Kindes Glauben schenkte und bei einem so außergewöhnlichen Auftrage auch eine größere Sicherheit verlangte. Ob es aber auch richtig war, selbst ein Zeichen zu wählen? Die Gottesmutter wußte ein weit besseres, und dazu ein dauerndes und überaus segensreiches. Bevor sie aber das Zeichen gewährte, verlangte sie bei einer neuen Erscheinung, daß man für die Sünder bete und wiederholte dreimal das Wort „Buße!" Zu beidem kann nur allein der gute Engel anregen.

Wiederum erschien dem Kinde die wunderbare Frau. Ihre Füße ruhten auf dem verdorrten Rosenstrauch. Wiederum vertraute sie der kleinen Heiligen, jetzt zum dritten Mal, ein Geheimnis an, das nur allein für sie bestimmt war. Bernadette bedurfte zweifellos der Belehrung für die kommende Zeit, und man darf mit gutem Grund annehmen, daß das dreifache Geheimnis Weisungen und Warnungen enthielt. „Und nun", so fuhr die Erscheinung fort, „gehe hin an die Quelle, trinke und wasche dich dort". Dabei deutete die Gottesmutter auf die rechte Ecke der Felsgrotte. Bernadette grub mit ihren Fingern die Erde auf und aus dem Felsen brach die geheimnisvolle Quelle hervor, die bis auf den heutigen Tag die Güte und Macht der Gottesmutter erweist. Der Pfarrer erhielt jetzt sein verlangtes Zei-

[2] P. Ignatius Jeiler O. F. M., Mutter Franziska Schervier (Freiburg[2] 1897) 198—202.

chen, aber ein weit gnadenreicheres, als das kurze Blühen eines Rosenstrauches.

Die Erscheinungen setzten jetzt einige Zeit aus, aber dafür häuften sich die Heilungswunder, die durch den Gebrauch des Wassers aus der wunderbaren Quelle gewirkt wurden. Als die Gottesmutter wieder erschien, hatte sie von neuem dem Kinde aufgetragen, „zu den Priestern zu gehen und ihnen zu sagen, daß sie an dieser Stelle eine Kapelle und Prozessionen sehen wolle". In vorsichtiger Zurückhaltung aber hatte der Pfarrer dem Klerus verboten, die Grotte zu besuchen, obwohl er nicht an der Wahrheit dessen zweifelte, was die kleine Heilige mitgeteilt hatte. Er trug ihr jetzt auf, die Erscheinung nach ihrem Namen zu fragen. Auch dieses Mal gewährte die heilige Jungfrau weit mehr, als der kluge Priester zu fragen gewagt hatte.

In den letzten Tagen ihrer vierzehntägigen Andacht hatte Bernadette wiederholt die Grotte aufgesucht, ohne jedoch die innere Stimme, die sie früher unwiderstehlich rief, zu vernehmen. Aber am 25. März empfand sie wiederum diesen inneren Zug der Gnade. Dieses Mal zeigte sich die Erscheinung in unsagbarer Schönheit. Wie der Pfarrer es gewollt, fragte das Kind jetzt: „O gute Frau, habt doch die Güte, mir zu sagen, wer ihr seid und wie euer Name ist". Nach wiederholter Frage löste die allerseligste Jungfrau ihre gefalteten Hände, öffnete ihre Arme, und ihre Hände der Menschheit entgegenstreckend, die Augen zum Himmel erhebend sprach sie: „Ich bin die unbefleckte Empfängnis". Der Pfarrer erhielt mit diesen Worten nicht bloß den Namen, sondern zugleich den Hinweis auf den unvergleichlichen Gnadenvorzug der Gottesmutter, den Pius IX. vier Jahre zuvor unter dem Jubel der ganzen katholischen Welt als Immaculatadogma verkündet hatte.

Vom Standpunkte der mystischen Theologie könnte vielleicht die Schwierigkeit erhoben werden, ob der Pfarrer berechtigt gewesen sei, die Frage nach ihrem Namen an die Erscheinung stellen zu lassen. Bereits im „Hirten" des Hermas wird im zweiten Jahrhundert bei den Regeln über die Unterscheidung der Geister betont, jeder Geist, der sich fragen läßt, ist nicht aus Gott. Ebenso betont der hl. Johannes vom Kreuz, es sei Sünde, bei mystischen Zuständen Unbekanntes zu erfragen. Doch dürften in unserem Falle die Voraussetzungen für jenes strenge Verbot fehlen. Wenn die allerseligste Jungfrau den Auftrag zum Bau einer Kirche und zu Wallfahrten gab, so mußte der Pfarrer in diesem Falle auch berechtigt sein, den Namen derjenigen zu wissen, die diesen Auftrag gegeben hatte.

Nachdem die innere Stimme, wodurch Bernadette zum Felsen von Massabielle gerufen wurde, monatelang geschwiegen hatte, fühlte sie sich am Feste unserer lieben Frau vom Karmel wiederum innerlich zur Gnadenstätte hingezogen. Kaum hatte sich das Kind niedergekniet und mit dem Rosenkranz begonnen, als die unbefleckte Empfängnis vor ihr stand. Dieses Mal kam kein Wort über ihre Lippen. Sie neigte ihr Haupt dem Gnadenkind zu, als ob's der Abschied wäre. Es war die achtzehnte Erscheinung und die letzte.

Sechs Jahre später fand unter glänzenden Feierlichkeiten, am 4. April 1864, die Enthüllung und Weihe der Statue der Gottesmutter in der Grotte von Massabielle statt. Jene fehlte dabei, deren Teilnahme man am ersten hätte erwarten müssen. Bernadette lag schwer leidend im Krankenhaus. Gottes Vorsehung sorgte für ihre Verborgenheit. Versuchung zum Stolz wäre ihr gewiß fern geblieben. Aber bei aller Freude darüber, daß der Wille der makellosen Gottesmutter nun erfüllt wurde, ist ihr die tiefe, unerträgliche Beschämung erspart geblieben, die einer Heiligen jede Bezeigung von Achtung und Ehre bereitet. Sobald ihre zarte Gesundheit es gestattete, flüchtete Bernadette in das verborgene Heiligtum des Klosters, um sich möglichst jeder Beachtung zu entziehen.

Henry Lasserre gilt als der zuverläßige Geschichtsschreiber von Lourdes, der dort gewirkten Wunder sowie der hl. Bernadette. Hoffnungslos augenleidend, war er plötzlich durch die Gottesmutter von Lourdes geheilt worden. Nach eingehenden Quellenstudien schrieb er seine ausführliche Geschichte der Erscheinungen. Dabei ließ es sich nicht umgehen, auch die Geschichte des begnadigten Kindes darzustellen. Es zeugt von feinem Empfinden Lasserres, daß er als Laie gesteht, wie er fürchten müsse, durch sein Buch möchte vielleicht ein leichter Schatten von Stolz auf die Seele der begnadigten Heiligen fallen, oder wenn dies auch ausgeschlossen sei, so müsse es ihr eben wegen ihrer Demut sehr schmerzlich sein, sich so in der Öffentlichkeit der Bewunderung und Verehrung ausgesetzt zu sehen. Die Generaloberin von Nevers, an die er sich gewandt hatte, konnte ihn beruhigen mit der Versicherung, daß die Heilige nichts hören und lesen wolle, wenn von ihr die Rede sei. Der Grund dafür liegt in dem außerordentlichen Grad der Demut, der Liebe zur Verachtung und Verborgenheit, die stets mit echter mystischer Begnadigung verbunden sind.

Der berühmte Kanzler der Pariser Universität Gerson verglich im 15. Jahrhundert die schwierige Wissenschaft der Unterscheidung

der Geister mit der Schwierigkeit, eine geschickt hergestellte Falschmünze von einer echten zu unterscheiden. Wer nur auf die Ähnlichkeit beider achten wollte, würde sicher getäuscht werden. Eine ganz geringe Abweichung in der Prägung, dem Gewichte, der Farbe, dem Klang usw. verrät dem erfahrenen Auge des Kenners nach eingehender Untersuchung in vielen Fällen die Fälschung. Aber selbst ein heiliger Pfarrer Vianney von Ars mußte es zu seinem Schmerze erfahren, daß er sich bei einer seinerzeit viel genannten Muttergottes-Erscheinung durch ein Kind hatte täuschen lassen. Seitdem die Immaculata dem Hirtenmädchen von Lourdes erschienen ist, haben sich in vielen Ländern und Gegenden die Fälle gehäuft, daß Kinder die Gottesmutter in einer wunderbaren Vision gesehen haben wollten. Bei weitem die meisten sind schon bald der verdienten Vergessenheit anheimgefallen, wie großes Aufsehen sie auch zuerst erregt haben mochten. Ohne dabei absichtliche Täuschung oder nach der Lehre der Mystiker dämonische Täuschung als Erklärung heranzuziehen, dürfte sich das meiste wohl durch Autosuggestion erklären.

In Lourdes dagegen trägt alles, auch abgesehen von den vielen, auf die Anrufung der Gottesmutter dort gewirkten Wundern, bis in kleine, anscheinend unbedeutende Nebenumstände hinein, an der Lehre der mystischen Theologie gemessen, so sehr den Stempel göttlichen Wirkens, daß hier zweifellos eine probehaltige Goldmünze echten göttlichen Wirkens vorliegt, die geeignet ist, an ihr echte Begnadigung von Täuschungen zu unterscheiden.

Über den Paragraphen 130a RStGB
(Kanzelparagraph)

Von Geistl. Rat Gefängnispfarrer i. R. J. P. Ambos in Heppenheim/B.

Der sogenannte „Kanzelparagraph", von dem hier die Rede sein soll, befindet sich als § 130a im „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich" und ist auch heute noch geltendes Recht. Es wird zwar, wie in der Tagespresse bereits angekündigt wurde, wahrscheinlich noch im Laufe dieses Jahres das neue Reichsstrafgesetzbuch herauskommen, aber bis dahin wird von den Gerichten immer noch nach dem alten Codex criminalis Recht gesprochen werden, allerdings unter Berücksichtigung einzelner neuerer Bestimmungen. Solche zu § 130a sind m. W. noch nicht erlassen worden.

Dieser Paragraph hat zwei Vorgänger: §§ 130 und 131.

§ 130. „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 RM oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

§ 131. „Wer erdichtete oder entstellte Tatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 600 RM oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft."

§ 130a besteht aus zwei Absätzen mit dem Wortlaut: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe betrifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind."

Wegen des nach Absatz 1 in der Kirche, also vornehmlich auf der Kanzel, verübten Deliktes erhielt dieser § 130a im Volksmund und auch sonst seinen Namen. — Weil der Absatz 1 den bayerischen Ministerpräsidenten von Lutz zum Urheber hat, heißt das ganze Gesetz auch die „lex Lutziana". — In den Motiven zu diesem Gesetz, das in dritter Lesung vom Reichstag am 28. November 1871 mit 179 gegen 108 Stimmen angenommen wurde und am 10. Dezember desselben Jahres die kaiserliche Sanktion erhielt, liest man (s. Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 27 1872 S. 122 f.): „Die Bestimmungen der §§ 130 und 131 genügen nicht, sobald es auf Fälle ankommt, in denen die verpönte Handlung durch Mißbrauch des geistlichen Amtes begangen wird ... Der (vom Geistlichen) begangene Mißbrauch ist objektiv gefährlicher und schädlicher, weil er das sittliche Band zwischen Regierung und Volk sicherer und tiefer lockert; er ist subjektiv strafwürdiger, weil dabei das Heilige und Ehrwürdige mißbraucht wird. Es rechtfertigt sich vollkommen, diesen Mißbrauch als

ein delictum proprium zu qualifizieren ... der Staat kann nicht dulden, daß jene Achtung und jenes Vertrauen (zu ihm) auf eine so gefährliche Weise untergraben, die friedliche Lösung erschwert und der öffentliche Friede bedroht werde." In dieser Beziehung reichten die §§ 130 und 131 eben doch nicht aus. — —

Zum Kanzelparagraphen.

Der § 130a mit seinen zwei Absätzen zerfällt wieder in drei Teile, die ebensoviele Deliktsarten mit Strafe bedrohen. Zuerst sei erörtert, was allen drei Deliktsarten gemeinsam ist, worauf das Spezifische jedes einzelnen Deliktes zur Darstellung kommen soll.

A.

a. Wen kann die Strafe treffen? Nur einen „Geistlichen" oder einen „anderen Religionsdiener". Nach dem Kommentar von Olshausen zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl., 1. Bd., sind als „Geistliche" hier gemeint: die katholischen und evangelischen Religionslehrer dieser beiden voll privilegierten Religionsgesellschaften; die „anderen Religionsdiener" sind die Religionslehrer aller anderen Religionsgemeinschaften. Indessen hat man unter solchen Religionsdienern nur solche zu verstehen, denen über die religiöse Gemeinde eine Autorität zusteht, so daß Personen mit einem kirchlichen oder religiösen Amt untergeordneter Art, wie Organist, Küster, Gemeindeschwester u. s. f. nicht unter das Gesetz fallen. —

b. Die strafbare Tat besteht in „Verkündigung oder Erörterung" von „Angelegenheiten des Staates" in „einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise". —

1. Eine „Verkündigung" wäre nicht bloß eine frei mündliche, sondern auch, wenn etwas vorgelesen wird, sei es, was man als eigene Geistesarbeit niedergeschrieben hat, z. B. im Verkündbuch, oder was ein anderer, z. B. der Pfarrer oder der Bischof verfaßt hat, wie dies vornehmlich bei dem Hirtenbrief der Fall ist. — Eine „Erörterung" kann geschehen in der Predigt, in einer Ansprache, einer Rede, einer Unterhaltung usw.; auch die Christenlehre gehört hierher.

2. Die Verkündigung oder Erörterung muß sich mit „Angelegenheiten des Staates" befassen. Was sind solche Angelegenheiten? Darüber besitzen wir eine authentische Definition in Form einer Reichsgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1895 mit dem Wortlaut: „Angelegenheiten des Staates sind im Gegensatz zu Privatangelegenheiten nach dem gemeinen Wortverstand die Angelegenheiten, die den

Staat als solchen angehen, im weitesten Sinn die Angelegenheiten, bei denen es sich um seine Rechte und Pflichten, seine Interessen und seine Aufgaben, um sein Verhältnis zu den einzelnen und zu anderen Staaten handelt, die Angelegenheiten, die durch die Gesetze, Institutionen und Verträge des öffentlichen Rechtes geordnet und gestaltet werden. In diesem Sinne fallen die Einrichtungen und Gesetze des Staates und können die Anordnungen der Obrigkeit unter den Begriff der Staatsangelegenheiten fallen . . ." RGE. vom 21. Okt. 1895. Danach können kirchliche Angelegenheiten, die doch nicht mehr Privatangelegenheiten sind, aber den Staat berühren, leicht auch als Staatsangelegenheiten aufgefaßt werden. Nach dem angezogenen Kommentar von Ohlshausen (Bd. 1 S. 562 f.) galten bei richterlichen Erkenntnissen als Angelegenheiten des Staates: neben dem Reichstagswahlrecht, einem Staatsgesetz, einem dem Landtag vorgelegten Gesetzentwurf auch die auf das Verhalten des Staates gegenüber der Kirche bezüglichen Maßnahmen, die Begünstigung des Altkatholizismus seitens der Staatsregierung. — Wo fangen nach einer solchen Weite des Begriffs „Staatsangelegenheiten" die strafbaren Äußerungen an? —

4. Liegt vielleicht das Kriterium in dem Umstand, daß die Verkündigung oder Erörterung einen „den öffentlichen Frieden gefährdenden" Charakter trägt? — Aber auch die Beurteilung dieses Umstandes ist ebenso wie die der Staatsangelegenheiten dem Ermessen des Richters anheimgestellt. Allerdings gibt es dafür auch einen Anhaltspunkt in einer Definition des Reichsgerichts für den Begriff des „öffentlichen Friedens". Danach besteht dieser „in dem Zustande des beruhigenden Bewußtseins der Staatsangehörigen, in ihren durch die Rechtsordnung gewährleisteten berechtigten Interessen geschützt zu sein und zu bleiben". RGE. 22/XII. 1886. Während aber bei § 130 nach der Rechtsprechung immerhin „ein Anreiz zu Gewalttätigkeiten", wenn auch noch keine direkte Aufforderung dazu, gefordert wurde als friedengefährdendes Moment, so genügte es der richterlichen Praxis beim § 130a schon, wenn nur Unzufriedenheit, Mißbehagen und Mißtrauen gegen die staatliche Ordnung erregt oder daraus befürchtet werden konnte.

Das Reichsgericht hat denn auch einst diese Auffassung eines solchen richterlichen Erkenntnisses bestätigt, indem es die dagegen eingelegte Revision verwarf. Das gegen einen katholischen Geistlichen auf Grund des § 130a ergangene Strafurteil war somit rechtskräftig. Vgl. RGE. 7/11. 1889.

Merkmale, wodurch sich die einzelnen Arten voneinander unterscheiden:

B.

Absatz I.

Erste Deliktsart

Der Absatz 1 faßt zwei Formen des Vergehens zusammen in einem Satz. Die erste Form oder Art hat außer den besprochenen allgemeinen Tatbestandsmerkmalen noch drei weitere besondere Merkmale, wovon eines ihr mit der dritten Deliktsart gemeinsam ist und zwei ihr allein eigen sind. —

Mit der dritten Deliktsform kommt die erste darin überein, daß das Vergehen verübt sein muß „in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung des Berufes". —

Ein Geistlicher macht sich also in dieser Art nur strafbar, wenn er bei der Vornahme einer Amtshandlung, wobei er gewöhnlich das Amtskleid trägt, z. B. in der Predigt, Christenlehre, Leichenrede usw., die betreffende Äußerung tut. — Die Schule mit Religionsunterricht seitens des Geistlichen, der auch in der Religionsstunde eine Amtshandlung ausübt, wenn er auch kein liturgisches Amtskleid trägt, erfüllt trotzdem nicht den Tatbestand der ersten Deliktsart bei einer etwaigen Äußerung, weil hier, wie wir nachher sehen werden, das Merkmal der „Öffentlichkeit" fehlt.

Das Vergehen wird aber auch verübt, wenn die Äußerung geschieht bloß „in Veranlassung" der Ausübung des geistlichen Berufes. Das wäre der Fall, wenn sie außerhalb einer Amtshandlung, sei es vorher oder nachher, erfolgte, jedoch so, daß jene mit dieser noch in einem kausalen inneren oder wenigstens äußeren Zusammenhang steht. Die Ausübung der Amtshandlung bietet dazu innerlich oder bloß äußerlich den Anlaß, so daß die Umstände den Täter nicht als Privatperson, sondern als Amtsperson, als Geistlichen mit kirchlicher Autorität erscheinen lassen. Das wird regelmäßig zutreffen unmittelbar vor oder nach einer Amtshandlung. — Die Ansichten der Strafrechtler sind aber über die Art des Zusammenhanges, ob kausaler oder bloß äußerer erforderlich sei, geteilt. — Ein Geistlicher hielt nach einer Beerdigung, als er sein Amtskleid bereits abgelegt hatte, auf der Straße eine Rede an Männer, die auf seine Bitte zurückgeblieben waren. Das Obertribunal Berlin, das über diesen Fall zu entscheiden hatte, nahm hier das Merkmal „in Veranlassung der Ausübung des Berufes" als gegeben an. Das Erkenntnis wurde 14. 7. 1873 gefällt. —

Diese erste Deliktsart hat aber noch zwei Merkmale, die sie von den beiden anderen, wie der Gesetzestext zeigt, unterscheidet, nämlich: die Öffentlichkeit und die Menschenmenge. —

Zum Tatbestand der ersten Art gehört, daß die Handlung „öffentlich" geschah. Der strafrechtliche Begriff ist indessen so kompliziert und vom Reichsgericht in zwei Entscheidungen aus dem Jahre 1891 auch nur negativ umschrieben, daß hier schon der Kürze wegen von dem Versuch einer Definition und einer naturgemäß längeren Erklärung abgesehen werden muß. Praktisch fällt zweifellos darunter die gewöhnliche Predigt, wo immer sie gehalten wird. Bei Äußerungen in Versammlungen geschlossener Vereine vor nur Vereinsmitgliedern fehlt das Merkmal der Öffentlichkeit. Sobald aber Passivmitglieder oder gar Gäste anwesend sind, vereinsfremde Personen, kann von Nichtöffentlichkeit nicht mehr die Rede sein. Vorträge im katholischen Gesellenverein, in religiösen Vereinen sind danach zu beurteilen. Standesreden für einzelne Klassen, für Männer, Frauen usw. gelten als öffentlich. — Nichtöffentlich geschehen Äußerungen im Familien- und Freundeskreis wie auch in Schulen höherer und niederer Art. Für die Schule liegt sogar eine ausdrückliche Reichsgerichtsentscheidung vor von hinsichtlich einer in der Schule gefallenen Gotteslästerung: „Eine in der Schule ausgesprochene Gotteslästerung ist nicht öffentlich verübt, wenn die Schule nur von den Schülern und Schulbeamten betreten wird." RGE. 24./11. 1887. —

Während aber im Begriff der Öffentlichkeit liegt, daß sie schon bei wenigen und unbestimmt welchen Personen vorliegt, wird sie bei der ersten Deliktsart eingeschränkt durch das weitere Merkmal „vor einer Menschenmenge". Denn dazu gehört eben eine solche Zahl von Menschen, daß diese auf den ersten Blick nicht feststellbar ist.

Zweite Deliktsart.

Diese zweite Form des Vergehens unterscheidet sich von den beiden anderen negativ durch das Fehlen eines Merkmals, das den zwei anderen Arten eigen ist, nämlich: „in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes", aber auch positiv durch zwei Merkmale, die dem Tatbestand der ersten Deliktsform abgehen. — Diese positiven Merkmale beziehen sich auf den Ort und auf die Hörer, vor denen die strafbare Äußerung geschehen ist. —

Der Gesetzgeber will als erschwerenden Umstand es hervorheben, wenn solche Äußerungen getan werden „in einer Kirche oder an einem

anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte", indem dies den „Mißbrauch eines hl. Ortes" bedeute. —

Eine „K i r c h e" ist aber nicht bloß etwa eine Pfarr- oder Filialkirche, sondern eine Kapelle, ein oratorium publicum sowohl als ein oratorium semipublicum, überhaupt jedes Gebäude, das in erster Linie für den Gottesdienst bestimmt ist und wirklich dazu dient. Ein ehedem kirchliches Gebäude, das nicht mehr zu „religiösen Versammlungen" bestimmt ist und nicht mehr zu gottesdienstlichen, religiösen Zwecken gebraucht wird, sondern anderen, weltlichen Zwecken dient, z. B. als Museum benutzt wird, ist keine Kirche im Sinne dieses Paragraphen. Würde also an einem solchen Orte ein Geistlicher gewisse Äußerungen tun, befände sich aber nicht „in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes", so fielen sie keineswegs unter den § 130a. —

Außer einer Kirche, die hauptsächlich gottesdienstlichen Zwecken dient, kommt hier noch in Betracht jeder „a n d e r e z u r e l i g i ö s e n V e r s a m m l u n g e n b e s t i m m t e O r t". Das sind z. B. Orte für Prozessionen, für Leichenfeierlichkeiten, für Exerzitien, Einkehrtage, religiöse Standesreden, Vorbereitungen der Mütter von Erstkommunikanten usw. usw. Aber alle diese Orte dürfen n i c h t b l o ß e i n m a l i g u n d g e l e g e n t l i c h solchen religiösen Versammlungen dienen, sondern müssen dazu eigens „bestimmt" sein, regelmäßig, wenn auch nicht ausschließlich, hierzu benutzt werden und dadurch eine gewisse Weihe, den Charakter eines hl. Ortes, erhalten. Daß Friedhöfe, einerlei, ob konfessionell oder interkonfessionell, unter den Paragraphen fallen, dürfte bei christlichen Friedhöfen zutreffen, die ohne Zweifel heilige „zu religiösen Versammlungen bestimmte Orte" sind. — Für diese „anderen Orte" gilt dasselbe, was von der Kirche gesagt wurde: fielen dort seitens des Geistlichen Äußerungen, so läge diese Deliktsart nicht vor, wenn der Geistliche nicht „in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes" handelte. —

Was nun die H ö r e r solcher Äußerungen betrifft, so ist zu ihrer Strafbarkeit keine so große Zahl erforderlich, daß man von einer „Menschenmenge" reden könnte; es genügen schon „mehrere", vor denen sie gemacht werden, d. h. bereits zwei Personen. — Außer dem Begriff „Menschenmenge" entfällt bei der zweiten Deliktsform auch jener der „Öffentlichkeit". Wenn der Geistliche bei einer Äußerung, die selbst in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes erfolgte, aber vor einem ganz geschlossenen Verein, wie

Neu-Deutschland, Jünglingsverein, Sodalität u. a., oder vor einer Schulklasse im Schulhaus, sich nicht strafbar machte, eben weil da Nichtöffentlichkeit vorliegt, wird die ganz gleiche Äußerung strafbar, sobald sie fällt vor diesen Hörern „in der Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort".

Absatz II.

Dritte Deliktsart.

Die dritte Form des Vorgehens hat mit der ersten wieder gemeinsam: „die Ausübung oder die Veranlassung der Ausübung des geistlichen Berufes", unterscheidet sich aber von den beiden anderen Arten darin, daß die strafbare Handlung vom Geistlichen vollbracht wird, wenn er „Schriftstücke ausgibt oder verbreitet", die Angelegenheiten des Staates in friedengefährdender Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung machen. Bei dieser differentia specifica, wie es der Moraltheologe nennen würde, kommt es nicht auf die Zahl der Personen an, an die ein Schriftstück abgegeben wird. Ein „Ausgeben" ist auch schon die Abgabe eines Manuskriptes an eine Druckerei zum Zwecke der Veröffentlichung. — Ein „Verbreiten" liegt auch bereits vor, wenn die Schrift bloß einer Person gegeben wird mit dem Willen und der Absicht, daß sie weitergegeben, in Umlauf gesetzt wird. — Gleichbedeutend ist es, ob das „Schriftstück" mit der Hand oder auf der Maschine geschrieben oder aber gedruckt ist. — Der öffentliche Anschlag eines derartigen Schriftstückes ist eo ipso ein Ausgeben und Verbreiten; es genügt schon, wenn auch nur ein Exemplar irgendwo angeschlagen wird. Wenns an der Kirchentüre geschähe, glaube ich, wird dies wahrscheinlich zu den „circumstantiae aggravantes" gerechnet werden und innerhalb des zulässigen Strafmaßes eine weniger gelinde Strafe im Gefolge haben. —

Die Ausgabe oder Verbreitung eines solchen Schriftstückes muß indessen zu ihrer Strafbarkeit in Verbindung stehen mit der „Ausübung des geistlichen Berufes oder in Veranlassung dieser Ausübung" geschehen sein. Das wäre aber bestimmt der Fall, wenn das Schriftstück beim Gottesdienst oder vor oder nach diesem ausgegeben und verbreitet würde.

Zu den Paragraphen 130 und 131

Die Strafen der §§ 130 und 131 treffen einen Geistlichen nicht in seiner Eigenschaft als Geistlichen, sondern als Privatperson, wie jeden anderen, ohne Unterschied des Standes und Berufes, wenn er „in einer den Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der

Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander anreizt" (§ 130) oder wenn er „erdichtete oder entstellte Tatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen". (§ 131.)

Wer zu § 131 den Wahrheitsbeweis erbringt, ist nicht strafbar, aber bei § 130a schützt der Wahrheitsbeweis nicht vor Strafe. —

Zur Imputation der „Culpa Criminalis".

Der „Kanzelparagraph" soll ebenso wie die beiden anderen Paragraphen 130 und 131 kein fahrlässiges, sondern nur ein vorsätzliches Vergehen treffen. Allerdings braucht einem Täter keineswegs die Absicht nachgewiesen zu werden, den öffentlichen Frieden stören zu wollen, er braucht sich nur bewußt gewesen zu sein, daß sein Tun geeignet sei, ihn zu gefährden. Eine solche „conscientia" wird der Richter ohne weiteres voraussetzen bei einem gebildeten Mann, wie es der Geistliche ist, wenn ihm nicht der § 51 RStGB zur Seite steht, er also seiner Vernunft mächtig ist und seine freie Willensbestimmung bei der Tat nicht ausgeschlossen war. Zumal bei einem Geistlichen glaubt der Richter, den „dolus eventualis", das Bewußtsein von den möglichen schlimmen Folgen, um so eher annehmen zu dürfen.

Die Strafen sind bei den §§ 130 und 131 Geldstrafen bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu zwei Jahren; beim „Kanzelparagraphen" ist Geldstrafe ausgeschlossen, sondern nur Freiheitsstrafe vorgesehen in Form von Festungshaft oder Gefängnis. — — Es scheint aber, daß im Dritten Reich auch Geldstrafe zulässig ist. (Frei n. Dr. Rösch, Der Klerus und das Strafgesetzbuch.)

Gott und Götter bei den Germanen

Von Kaplan Böhm, Trier-Euren, St. Helena.

Naturverehrung.

Ein charakteristisches Merkmal der arischen und in der Folge auch der germanischen Religion ist die Naturverehrung, so daß man diese Religion als Schulbeispiel dieser Art betrachten kann. Mehr als bei andren Völkern war selbst der Himmelsgott in die Naturverehrung einbezogen. Wenn Gott als Himmelsgott gedacht wurde, dann kam auch der Sonne besondere Bedeutung zu, ja, sie wird manchmal als das Auge Gottes betrachtet, die mit ihrem hellen Lichte alles an den Tag bringt. Bei den Germanen erscheint die Sonne

personifiziert als Göttin Sol, die als Wagenlenkerin die Sonnenbahn durcheilt. Die aufgehende Frühlingssonne wurde unter dem Namen Eostre verehrt, wovon das Osterfest seinen Namen erhalten hat. Urarisch ist in enger Verbindung mit der Sonnenverehrung auch die Verehrung des Feuers, besonders als Herdfeuer. Das Herdfeuer war das Heiligtum der Familie, es wurde ständig unterhalten, und ihm wurden auch Opfer dargebracht, indem man Speiseteile hineinwarf. Besonders bei der Hochzeit, der Neugründung einer Familie, spielten Feuerbräuche eine große Rolle.

Wie von selbst wird unser Blick hingelenkt auf die Sonnwendfeste mit ihrem uralten Brauchtum, das bis in unsere Tage nachwirkt[1]. Mächtige Feuer werden entzündet, Feuersprüche gesprochen, man springt durch das Feuer und tanzt um das Feuer, Feuerräder werden von den Bergen gerollt. Es sei hier auch an Kranzreiten und Kranzstechen anläßlich dieser Feste erinnert.

Sonnwendfeste sind Sonnenfeste, das sagt ihr Name, und das läßt auch ihre Symbolik deutlich erkennen. Daß diese Sonnenfeste auch zugleich Feuerfeste waren, ist ohne weiteres ersichtlich. Mit den Sonnwendfesten waren und sind auch oft Wasserbräuche verbunden. Wasser ist das Element der Fruchtbarkeit. Das gibt uns den Fingerzeig für eine noch viel weitere Deutung. Sonnwendfeste waren Vegetationsfeste. Soweit das Feuer leuchtete, der Rauch zog, sollte das Feld gereinigt, geläutert und fruchtbar gemacht werden. Es sollte geschützt werden vor dem Einfluß böser Geister und der Hexen und auch dem schädlichen Einfluß der Naturgewalten entzogen werden. Auch Haus und Hof wollte man auf diese Weise schützen. In diesem Zusammenhang gewinnen die übrigen Bräuche Sinn und Bedeutung. Fruchtbarkeitsriten sind das Pflücken von Kräutern, Blumen und Zweigen, ferner wenn Mensch und Vieh damit geschmückt werden, oder diese Blumen und Kräuter und Zweige dem Wasser überantwortet werden, ferner das Tragen und Aufpflanzen von Bäumen (z. B. Maibaum), die geschmückt, verbrannt oder ins Wasser gesenkt werden. Manche Bräuche lassen überdies deutlich den Charakter dieser Feste auch als Zeugungsfeste erkennen. Sonnwendfeste mit ihrem Brauchtum im weitesten Sinne waren Lebensfeste. Wir sehen hier eine Verquickung mit der Natur, wie sie nicht inniger gedacht werden kann, ein völliges Aufgehen in ihrem Wachstumskreislauf. Neben Sonnenbräuchen und Sonnenmythologie, die wir im Vordergrund sehen, schimmert oft noch eine uralte Mondmythologie durch.

[1] Vgl. Leopold von Schroeder: Arische Religion, Haessel, Leipzig 1916. 2. Band.

Manches, was nur schwer zu erklären ist, findet hierdurch seine Erklärung. So sei erwähnt der eierlegende Osterhase und die Vorstellung eines himmlischen Gefäßes, das sich durch eigene Kraft immer wieder mit Rauschtrank füllt. Eine Erklärung dieses uralten Mondkultes wird weiter unten gegeben werden.

Noch eine andere Naturmacht, die Mutter Erde, stand bei den Germanen in hohen Ehren. Ihre Verehrung offenbart sich in den zahlreichen Fruchtbarbeitsgottheiten. Frija, die nicht mit der spätnordischen Wanengöttin Freya zu verwechseln ist, war ursprünglich die Gattin Tius, mußte später aber an die Seite Wodans treten. Zur gleichen Art gehört der von Tacitus überlieferte Nerthuskult (Germania 40). Ihr Götterwagen steht auf einer Insel im heiligen Hain. Nur Priesterhände dürfen ihn berühren, wenn die Göttin mit diesem Wagen, der von Kühen gezogen wird, die Stämme besucht, die sie verehren. Wohin die Göttin kommt, herrscht Freude und Friede. Nach ihrer Rückkehr wird das Götterbild in einem See gebadet und die Diener ertränkt, die Dienste geleistet haben. Zur gleichen Göttergruppe gehört wahrscheinlich auch die Göttin Tamfana, bei deren Opferfest im Spätherbst die Marsen von Germanicus überfallen wurden, wie Tacitus in den Annalen berichtet (1, 51). Am klarsten ausgebildet finden wir den Vegetationskult im nordischen Freyrkult. Der Bericht darüber von Adam von Bremen wird manchmal angefochten, als ob er nicht gut unterrichtet gewesen sei und übertreibe. Wenn man auch Abstriche macht, dann bleibt immer noch genug Schatten. In Uppsala befand sich die Hauptkultstätte, ein Tempel in einem großen heiligen Hain, in dem die Bilder Odins, Thôrs und Freyrs sich befanden. Im Frühsommer kamen Tausende dorthin, Menschen- und Tieropfer wurden dargebracht und ihre Leichen in den Bäumen aufgehängt. An diese Opfer schlossen sich Festgelage an, bei denen es oft zu sittlichen Ausschweifungen kam. Zu der gleichen Göttergruppe zählt auch der nordische Njord, der innere Beziehungen zur germanischen Nerthus hat[2]. Noch einen Schritt weiter ging die germanisch-nordische Naturverehrung. Nicht nur die großen Naturgewalten waren Gegenstand der Verehrung, die ganze Natur dachte man sich mit Naturgeistern belebt. Es gab Elfen, Riesen, Zwerge, Maren oder Alpe, Nixen, Kobolde, Werwölfe, Berserker, Hexen und Druden. Diese Geister waren teilweise die Personifizierung still wirkender, gütiger Naturkräfte, teilweise aber auch der Ausdruck tückischer, zerstörender Naturgewalten. Geisterglaube und Geisterfurcht hielt die germanische

[2] Dr. Anton Michelitsch: Allgemeine Religionsgeschichte. Graz 1930. S. 566 ff.

Seele gefangen und ließ sie nicht zur Ruhe kommen. Zu den oben genannten Geistern kam noch das ganze Heer der Totengeister. Wir finden bei den Germanen einen ausgeprägten Totenkult. Sie setzten ihre Toten sorgfältig bei und gaben ihnen Waffen, Schmuckgegenstände und Speisegefäße mit. Sie bezeugen damit ihren Glauben an das Fortleben der Seele. Später erst kam durch fremde Einflüsse die Totenverbrennung auf, die lange Jahrhunderte herrschend blieb und ihren tiefsten Grund wahrscheinlich in einer größeren Geisterfurcht hatte. Man wollte das Haus der Seele zerstören, um ihre Rückkehr an diesen Ort unmöglich zu machen und die Seele zu erlösen. Im fünften nachchristlichen Jahrhundert war man wieder fast allgemein zur Totenbestattung zurückgekehrt. Der Norden hielt noch länger an der Verbrennung fest, um später auch wieder zur Erdbestattung zurückzukehren. Als Beleg sei das Osebergschiff erwähnt, das im 9. Jahrhundert als Begräbnisstätte einer Königin hergerichtet wurde.

Bei den Germanen lebte der Glaube, daß die Seelen der Verstorbenen noch besondere Beziehungen hätten zu dem Orte ihrer Beisetzung. Man opferte an diesen Stätten, brachte Speisen dorthin und glaubte dadurch Zukünftiges zu erfahren oder Kraft zu bekommen gegen die Feinde. Die auf der Walstatt Gefallenen hatten keine Ruhe, sie erhoben sich in bestimmten Nächten und führten den Kampf weiter. Hier sei erinnert an Wodan, der ursprünglich Totengott war, den Anführer des wilden Geisterheeres, das im Sturmwind einherzieht. Manche Toten waren Gegenstand besonderer Furcht, so waren Verbrecher auch nach ihrem Tode friedlos, und bei der Niederkunft gestorbene Frauen und deren Kinder nagelte man mit einem Pfahle im Grabe fest.

Das Christentum hatte später einen langen, zähen Kampf gegen Geisterglaube und Geisterfurcht zu führen, und manche strenge Verordnung wurde nötig, um dieses Übel auszurotten. Diese Welt helfender Geister und übelwollender Dämonen hat sich noch im deutschen Märchen erhalten und läßt mehr als sonst irgendwo das Glauben und Hoffen und auch die Not der germanischen Seele anklingen.

Kult, Zauberei und Schicksalsglaube.

Die Feste der Germanen schlossen sich eng an den Kreislauf des Jahres an. Drei Hauptfeste wurden gefeiert: im Herbst ein Erntedankfest, das unter Freude und Jubel begangen wurde, ein Fest im Mittwinter und ein Fest im Frühling. Das Opferfest in der Mitte des Winters wurde Julfest genannt. Man opferte für das Frühlingswachs-

tum, schmückte die Häuser und beschenkte sich. Dieses Fest war zugleich auch Toten- und Geisterfest.

Im Frühling, wenn die Zeit für den Auszug zum Kampfe gekommen war, wurde ein Siegesfest gefeiert. Erwähnt sei noch das Sporkelfest im Februar, ein Fest zu Ehren der höher steigenden Sonne, das mit großer Ausgelassenheit begangen wurde. — Zu ihren Festen versammelten sich die Germanen in heiligen Hainen. Sie hatten weder Tempel noch Götterbilder. Das änderte sich aber bald in den nachchristlichen Jahrhunderten. Vom 4. Jahrhundert ab finden wir zahlreiche Götterbilder und auch Tempel bestätigt. In nordischen Quellen sind uns solche Tempel beschrieben, sie geben ein klares Bild des germanisch-nordischen Götterdienstes. Die Tempel waren umhegt und bestanden aus Langhaus und Nebenhaus. Das Nebenhaus war das eigentliche Heiligtum. Die Götterbilder waren auf Erhöhungen im Halbkreis aufgestellt, davor befand sich der Altar. Auf dem Altare war der heilige Ring, auf dem man die Eide ablegte, ferner der Blutkessel, ein Sammelbecken für das Blut der Opfer, und der Blutzweig, um die Versammlung mit Opferblut zu besprengen. Auf dem Altar brannte auch das heilige Feuer, das immer gehütet wurde und nie erlosch. Das Langhaus diente zum Opfermahl. Auf zwei Hochsitzen in der Mitte nahmen die Vornehmsten Platz, die zugleich den Vorsitz führten. Zu beiden Seiten des Raumes befanden sich Bänke für das Volk, und zwischen diesen mächtige Feuer mit einem Kessel, in denen das Opferfleisch und der Opfertrank bereitet wurden. Waffenlos mußte man zum Tempel kommen, das forderte die Heiligkeit des Ortes.

Die Götter der Germanen hatten vor allem in späterer Zeit nicht mehr jene Hoheit und Würde, um Glaubensinhalt zu sein. Die Göttergestalten, die uns in den Eddaliedern geschildert werden, sind Menschen mit allen menschlichen Schwächen behaftet. Das sittliche Streben mußte erlahmen, wenn Odin dort als Verführer erschien. Der Götterglaube schwand immer mehr, und an seine Stelle trat Aberglaube, Zauberei und Schicksalsglaube. So finden wir denn bei den Germanen in steigendem Maße Wahrsagerei und Zeichendeuterei, aus dem Flug der Vögel, dem Wiehern der Rosse und durch Werfen von Runenstäbchen. Es gab Amulette aus Holz oder Metall, die, mit Runen versehen, vor Unglück schützen sollten, Zaubersprüche und Zaubertränke verschiedenster Art. Nicht mehr ein persönlicher Gott, das blinde Schicksal war bestimmend für Wohl und Wehe der Menschen. Nicht nur den Menschen, auch den Göttern spannen die drei Nornen

an der Weltesche den Schicksalsfaden. Wo gab es noch Hoffnung und Rettung, wo Verständnis für den germanisch-nordischen Menschen, seine Hoffnung zerbrach am Schicksal, sein Glaube an der Geisterfurcht. So darf man sich nicht wundern, daß einzelne Stimmen der Gottlosigkeit laut wurden. Der einfache Bauer hielt noch an Thôr als Treugott fest, Großbauer und Fürst aber gingen nicht mehr zum Opfer, weil sie die Götter nicht mehr achten konnten. Auch für die germanischen Völker war die Zeit der Erlösung gekommen. Balder, ein Gebilde späterer Zeit, wahrscheinlich eine Nachbildung Christi, konnte nicht mehr helfen. Christus selbst mußte kommen mit seiner heilenden Gnade, um zu heilen und zu retten, was an germanischer Wesensart edel und gut war.

Kulturhistorische Auswertung.

Die Religion als zentraler Kulturwert vermag uns Einblick zu geben in die Tiefe germanischer Art und Geisteshaltung[3]. Germanisch-nordische Kultur und Religion ist lange nicht so einheitlich und in sich geschlossen, wie es vielleicht einer oberflächlichen Betrachtung erscheint, sie erweist sich immer mehr als ein durchaus kompliziertes Gebilde. Verschiedene Elemente sind miteinander verschmolzen. Klar und deutlich tritt das mutterrechtliche Kulturelement hervor. Das Mutterrecht wurzelt in der Tatsache, daß die Frau den Pflanzenbau erfunden hat und erste Besitzerin des angebauten Bodens, des Ackers, geworden ist[4]. „In dieser Eigenschaft aber bildet sie in einer Gesellschaft, die hauptsächlich auf den Ertrag der Feldarbeit angewiesen ist, den festen beherrschenden Mittelpunkt des Lebens. Ihr Besitz und ihre Wirtschaft sind das Spalier, welches die Zweige der Sippe fest- und zusammenhält. Auf dem Mutterboden ist die Muttersippe zu der Lebensgemeinschaft gewachsen, die wir bei so vielen niederen Ackerbauern gefunden haben." Wenn wir die religiöse Seite dieses Kulturkreises betrachten, dann bemerken wir vor allem den Kult der Mutter Erde. Das höchste Wesen wird weiblich gedacht, oder es wird ihm die Erde als Tochter oder Gemahlin zugesellt. Eigentümlich ist diesem Kulturkreis eine ausgeprägte Mondmythologie. Der Dunkelmond ist Vertreter alles Häßlichen und Schlechten, der Hellmond des Guten und Schönen. Besonders gepflegt wird der Ahnenkult

[3] Clohs Alois: Neue Problemstellungen in der germanischen Religionsgeschichte, Anthropos 1934. S. 477—496.

[4] Zitiert nach: Der Mensch aller Zeiten. 3. Band. I. Teil. Regensburg Habbel 1924. S. 266.

mit Speiseopfern an den Gräbern der Toten und andern oft blutigen Opfern, mit denen Fruchtbarkeitsriten verbunden sind.

Die germanisch-nordische Kultur zeigt deutliche Anhaltspunkte für das Mutterrecht. In der sozialen Struktur gehört hierhin die bevorrechtigte Stellung des Mutterbruders, wie sie uns Tacitus (Germania 20) überliefert, der dort eine vaterähnliche Stellung den Neffen gegenüber einnimmt. Auch die hohe ehrfurchtgebietende Stellung der Frau, in der man etwas Göttliches sah, hat hierin ihr Fundament. Mutterrechtliche Einflüsse erkennen wir in der großen Zahl weiblicher Gottheiten, angefangen mit der Gattin des höchsten Wesens, deren Existenz in die altarische Zeit zurückreicht, bis zu den zahlreichen Fruchtbarkeitsgottheiten und Fruchtbarkeitsriten. Der Kampf der nordischen Wanen mit dem Göttergeschlecht der Asen, der mit der Unterwerfung der ersteren endet, gibt uns Einblick in den Gang der Entwicklung. Die Tiefe und Weite mutterrechtlichen Kultureinflusses zeigt sich nicht zuletzt auch in dem Bestand eines kräftigen Freibauerntums.

Ein zweites Element ist erkennbar in der germanisch-nordischen Kultur, das Element der Viehzüchternomaden[5]. In diesem Kulturkreis wurde die Tierjagd entfaltet zur Tierzucht. In weiten Steppengebieten wuchs eine Kultur heran, die ihre wirtschaftliche Grundlage in dem Besitz großer Herden hatte. Es bildete sich in engem Anschluß daran die patriarchalische Großfamilie unter der Leitung des Vaters mit Erstgeborenenrecht. Der Hochgott der Urkultur wurde dort allmählich zum Himmelsgott. Der mächtige Besitz steigerte ihr Selbstbewußtsein, die Beherrschung des Raumes mit ihren Reittieren erweiterte das Blickfeld und machte sie zu geborenen Herrschervölkern. In der Menschheitsgeschichte haben sie die Rolle übernommen, auf der Grundlage vorhandener Tiefkulturen die ersten Hochkulturen aufzubauen.

Das Element des Großhirtentums läßt sich in der germanisch-nordischen Kultur leicht erkennen, es hat ihr ein besonderes Gepräge gegeben. Das wirtschaftliche Moment der Pferdezucht, Vaterrecht und Himmelsgottglaube, der noch deutlich genug sich abhebt, ist dafür richtungweisend. Mit der Einführung dieses Elementes hängt aufs

[5] Oswald Menghin: Geist und Blut 1934. 2. Auflage.Eiszeitliche Grundlagen der abendländischen Kultur und Die ältesten Bauernkulturen Europas. S. 87 ff.
Volkwerden und Volksein v. Dr. Wilh. Schmitt, akad. Bonifatius-Korrespondenz. Jahrg. 47, Nr. 3, S. 137/138.
Koppers: Die Religion der Indogermanen in ihren kulturhistorischen Beziehungen. Anthropos 1929. S. 1073—1089.

engste die Frage zusammen nach der Entstehung der nordischen Rasse und des germanischen Volkes und seine Beziehung zu der großen indogermanischen Völkerfamilie.

Wo ist die Heimat der Germanen? In der Beantwortung dieser Frage finden wir eine weitgehende Übereinstimmung. Die Heimat der Germanen ist zu suchen im Norden Deutschlands, in den Ländern, die an Ost- und Nordsee liegen. Von dort breiteten sich die Germanen etappenweise aus bis zu den Alpenländern, bis über den Rhein und nach England hin. Schwieriger und umstrittener ist die Frage nach der Entstehung der Germanen, die in der Hauptsache der nordischen Rasse angehören. In der Lösung dieser Frage treten sich verschiedene Ansichten gegenüber[6]. Die Vertreter der nordischen Theorie haben folgende Ansicht: Als das Eis der Späteiszeit in Deutschland zurückwich, da bildete sich durch Auslese aus den dort ansässigen Menschengruppen die nordische Rasse. Diese war die Trägerin der indogermanischen Sprache. In Mitteldeutschland haben wir dementsprechend auch die Basis zu suchen, von wo aus die einzelnen indogermanischen Völker ihre Vorstöße in die Welt vornahmen. Die Verherrlicher der nordischen Rasse führen dann letzten Endes jede kulturelle Leistung auf das Eingreifen nordischer Menschen zurück.

Zahlreiche beachtliche sprachliche Argumente, die den gemeinsamen Sprachschatz der Altarier betreffen, gehen nach einer anderen Richtung. Sie legen es nahe, das südwestliche Rußland als Heimat der Arier anzusehen. Von hier aus wurden die verschiedenen arischen Völkerzweige, wahrscheinlich durch Einfälle asiatischer Nomadenhirten, in Bewegung gesetzt. Die Westarier, die sich noch etwas Ackerbaukultur bewahrt hatten, brachen auf und wanderten nach Norden, wo sie sich mit anderen nichtarischen Volkselementen mischten und so die nordische Rasse schufen mit einer Sprache, die sich am stärksten von der ursprünglichen, indogermanischen Sprache unterscheidet. Noch manche Dunkelheit muß aufgehellt werden in mühesamer wissenschaftlicher Arbeit, bis eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann über Herkunft und Heimat der Arier. Eines ist ersichtlich, die nordische Theorie kann auf Grund der bisherigen Forschungen nicht als gesicherte Tatsache hingestellt werden.

Jede ernste wissenschaftliche Beschäftigung mit den aufgeworfenen Fragen wird sich vor zwei Tatsachen nicht verschließen können,

[6] Dr. Hans Günther: Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes. München 1933. S. 100 ff.

die heute immer mehr Anerkennung finden, vor der Tatsache, daß die Herrenvölker der Erde nicht an rassische Voraussetzungen gebunden waren, und der Tatsache, daß auch die nordische Rasse eine Mischrasse ist und durch diesen Umstand erst ihren inneren Wert erhält. Wir überlassen es dem Meister der Völkerkunde, P. Wilh. Schmidt, diese beiden Tatsachen näher zu umschreiben. Er schreibt zur ersten Tatsache:[7] „Es sind nicht die Germanen oder die nordischen Völker als solche, die in Folge irgend einer ganz besonderen geheimnisvollen Veranlagung die geborenen Herrenvölker wären, sondern diese Rolle fiel bei der Entstehung der Hochkulturen allen Hirtenvölkern zu, und sie hängt wesentlich mit den Gesamtverhältnissen dieses Kulturkreises zusammen und nicht mit der physischen Rasse als solcher. Die Germanen oder Indogermanen waren nicht einmal die ersten und ältesten dieser Herrenvölker, sondern dies waren die Uralaltaier. Und nicht einmal an zweiter Stelle rangieren sie, wie auch ich es früher geglaubt habe, sondern erst an dritter. An zweiter Stelle stehen die Hamitosemiten, die mit einem Teil ihrer Rasse und Kultur noch zur Bildung der späteren nordischen Rasse beitrugen. So sind also die Indogermanen das Letzte dieser Herrenvölker, und sie fanden Hochkulturen bereits vor, die vor ihnen die anderen aufgerichtet hatten." Die zweite Tatsache umschreibt er mit folgenden Worten:[8] „Absolut sicher ist jedoch die eine Tatsache, daß die nordische Rasse stark gemischt ist; auf dieser Mischung beruht ja ein Gutteil ihrer kulturellen Überlegenheit. Erstens hat sie nicht bloß eine, sondern drei Nomadenhirtenbestandteile aufzuweisen, die Maglemose Kultur (mit ihrer Renntierzucht) die Megalithkultur (mit ihrer Rind- und Hornviehzucht) und die Eukultur (mit ihrer Pferdezucht); sie hat also ein dreifaches Maß jener Herrscher- und Lenkereigenschaften mitbekommen, die der Nomadenkultur eigentümlich sind. Im besonderen die germanischen Völker haben zweitens aber auch eine starke (zwei- oder dreifache) Mischung mit mutterrechtlicher Ackerbaukultur mitbekommen und dadurch die Kraft, Ausdauer und Gewissenhaftigkeit zur Arbeit und die grüblerische Art, sich in Probleme zu vergraben, geerbt."

Noch ein drittes Element bleibt in der germanisch-nordischen Kultur zu betrachten, das Element der Urkultur, und dieses Element bildet den Schlüssel zu manchen Geheimnissen. Tacitus preist die germanische Zucht und Sitte. Die germanische Sittlichkeit war in tief-

[7] Rasse und Volk von Wilh. Schmitt. Kösel u. Pustet, München 1927. S. 41.
[8] Rasse und Volk a. a. O. S. 47.

stem Grunde verankert in einem gesunden Familienleben. Die Frau war bei ihnen hoch geachtet, sie war eine ebenbürtige Lebensgefährtin des Mannes. In unwandelbarer Treue blieben Mann und Frau während ihres ganzen Lebens miteinander verbunden und erzogen gemeinsam ihre oft große Kinderschar. Dieses gesunde, ausgeglichene Familienleben finden wir bei anderen Kulturen nicht. Dort treffen wir eine oft verzerrte Form des Familienlebens, die Stellung des Mannes überspitzt, die Frau herabgewürdigt und entrechtet. Daß dem Germanentum diese Quelle seines Volkstums, ein gesundes Familienleben, erhalten blieb, verdankt es seinem Mischungscharakter. Starke Elemente der Urkultur, in der wir die monogame Familie noch in ihrer ganzen Reinheit finden, sind eingeflossen, sei es auf dem Wege des Hirtennomadentums, das in vielen Dingen direkt an die Urkultur anknüpft, sei es durch andere kulturelle Strömungen und Einflüsse.

Rückblickend sehen wir, daß die germanische Religion und Sittlichkeit uns einen tiefen Einblick in germanische Art verschaffte. Eine Reihe von Rassen und Kulturen haben mitgewirkt und reiche Anlagen dem germanischen Wesensbild eingefügt, die große Entwicklungsmöglichkeiten boten.

Wir sahen aber auch deutlich die Grenzen, die dem germanisch-nordischen Menschen gesteckt sind. Aus eigener Kraft konnte er nicht den Zerfall der Gottesidee aufhalten, ja er war im Begriffe, der Naturvergötterung und dem Schicksalsglauben zu erliegen. Seine Religion besaß nicht mehr die Kraft, der Sittlichkeit und dem Familienleben eine Stütze zu sein. Weithin sind Religion und Sittlichkeit voneinander losgelöst, ja im nordischen Heidentum der Zerfall der Familie eingeleitet und auch ein kultureller Zerfall in der Zukunft nahegerückt. Wenn all die reichen Anlagen des germanischen Wesens zur Entfaltung kamen, dann hat das Germanentum dies dem Christentum zu verdanken, das der germanischen Seele eine Stütze bot, sie in harmonischster Weise ergänzte und zur Übernatur erhob.

BÜCHERBESPRECHUNGEN

PHILOSOPHIE.

Die Lehre von der Entwicklung und Vererbung — und das Christentum. Erwägungen aus dem Grenzgebiet von Hermann Muckermann (Das kommende Geschlecht Band VII, Heft 4—6). Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin-Bonn 1934. Preis Mk. 2,25.

Auch bei den Naturwissenschaftlern wächst über den engen Rahmen der Fachwissenschaft hinaus das Interesse hin auf das Grenzgebiet zwischen Biologie und Christentum. Im ersten Teile der kleinen Schrift stellt er die Frage, ob die Annahme des Christentums, daß Gott der Ursprung aller Entwicklung und Vererbung des Lebens und im besondern der Urgrund der menschlichen Seele sei, biologisch gesehen zu recht bestehe. Die Bejahung begründet er aus der Unzulänglichkeit rein mechanischer Ursachen zur Erklärung des Lebens und der Seele. Ein zweiter Abschnitt vertieft diese naturphilosophische Schlußfolgerung durch die Gesetzmäßigkeit der Entwicklung und Vererbung, die ohne selbsttätige prospektive Potenzen unverständlich sei. Ein letztes Kapitel betritt das Grenzgebiet der Ethik, indem es aus den Tatsachen der Vererbung und Entwicklung eugenische sittliche Forderungen ableitet, die aber wiederum ohne Gott einer tieferen befriedigenden Rechtfertigung entbehren. Möge der reichlich hohe Preis des Schriftchens meinem Wunsche nicht im Wege stehen, daß diese klaren und wuchtigen Gedanken viele von der Zusammengehörigkeit besonnener Wissenschaft und christlicher Wahrheit überzeugen.

Eugenik. Von Hermann Muckermann. Mit 34 Abbildungen auf Tafeln und im Text. Gr. 8°. VIII und 173 S. Ferd. Dümmlers Verlag, Berlin und Bonn 1934. Preis geb Mk. 5,85

Im letzten Jahrgange dieser Zeitschrift S. 174 ff. konnte ich unter andern Schriften zur Eugenik auch auf eine Reihe Schriften von Prof. Muckermann hinweisen. Inzwischen hat er nun ein eigentliches Lehrbuch der Eugenik veröffentlicht, das die Frucht seiner langjährigen Arbeit im Dienste der Volksgesundheit ist. Es behandelt Ursprung und Entwicklung der Eugenik, eugenisch wertvolle Ergebnisse der menschlichen Erbforschung und die erbbiologische Differenzierung des Nachwuchses, um von da aus Verständnis zu wecken für eugenische Erziehung und für eugenische Auslese zur Hemmung des Nachwuchses erblich Belasteter und zur Förderung der erbgesunden Familie. Auch ein Auszug der wichtigsten Literatur zu den einzelnen Kapiteln und ein Register sind beigegeben.

Kennst du dich wirklich? Wege zur Selbsterkenntnis und zur Gesundung der Seele. Von Franz Maier. Mit einem Geleitwort von Hochschulprofessor Dr. Franz Xaver Eggersdorfer. 8°. X und 156 S. Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1933. Preis kart. Mk. 1,80.

Nicht bloß der Seelsorger im strengen Sinne braucht Seelenkunde, um andere führen zu können, sondern jeder braucht auch solche, um für seine Seele sorgen zu können, braucht Selbsterkenntnis. Und man weiß, wie arm auch heute oder gerade heute die wissenschaftliche Psychologie an wahrer, brauchbarer Seelenkunde ist, wie wenig sie dem Menschen Führer sein kann, wenn Düster und Druck auf seiner Seele lasten, wenn er von Überreizung, Angst, Nervosität und Skrupulosität geplagt ist. Ein Nicht-Fachmann, der sich selbst mühsam zum ruhigen Besitz des eigenen Ich durchgerungen hat, bietet sich hier als Führer zur Selbsterkenntnis und Selbstheilung an. Wissenschaftliche Klarheit der Begriffe und uneingeschränkte Geltung der aufgestellten Theorien darf man nicht erwarten (z. B. wird man an der Gleichsetzung der Seele mit dem Ich, das eher die Ganzheit aus Leib und Seele umfaßt, Anstoß nehmen), aber der Verfasser gibt einen schlichten Einblick in das bunte Leben der Seele und die Tiefe des eigenen Ich, um so im ersten Teile zum Erleben seiner Selbst zu führen und dann vor allem im zweiten Teil praktische Winke folgen zu lassen für den Weg zum Ich, zur Steigerung der Bewußtheit, des Willens und des Gemütes und damit eine Kraftquelle für den Kampf gegen Nervosität, Zweifel, Pessimismus, Nörglertum und Angst zu erschließen in einer neuen Innerlichkeit.

Trier. Joseph Lenz.

Schilling, Otto: **Katholische Wirtschaftsethik nach den Richtlinien der Enzyklika Quadragesimo anno des Papstes Pius XI.** Geb. RM 7,65; brosch. RM 5.65. 338 S. Max Hueber-Verlag, München 1933.

Die Vorzüge, die das ganze sozialwissenschaftliche Schrifttum Schillings auszeichnen, sind auch an seiner „Katholischen Wirtschaftsethik" bemerkenswert. Der Verfasser kann beanspruchen, wirklich die Auffassung der Kirche über die Dinge der Wirtschaft dargelegt zu haben. Schilling hat sich an der kirchlichen Tradition, angefangen von den Vätern, über die Scholastik bis zu Pius XI., zum Meister der christlichen Soziallehre gebildet.

Schon in den Einleitungsfragen zu seinem neuen Werk erhalten wir einen klaren Einblick in den Weg, den der Verf. gehen will. Es ist der Eigenweg der katholischen Kirche. Als Grundfrage können wir herausstellen: Wie müssen die wirtschaftlichen Einrichtungen beschaffen und wie müssen die wirtschaftlichen Vorgänge sich vollziehen, damit sie richtig in das Ganze der katholischen Gesellschaftsordnung und Werthierarchie eingereiht werden können? Quadragesimo anno gibt in den nn. 42-43 (Gundlachsche Ausgabe) klar diesen Ausgangspunkt für eine katholische Wirtschaftsethik an. So ergibt sich ein ethisches System, das sowohl den inneren Aufbau der Wirtschaft organisch auffaßt wie auch dieselbe organisch einreiht in das Größere des Volksganzen und schließlich auch der Völkergemeinschaft.

In den Antworten auf die einzelnen oft heiß umstrittenen Fragen zeigt der Verfasser stets kluge Mäßigung; so etwa in den Fragen der Kapitalismuskritik. Der Hauptwert des Werkes besteht sicher darin, die Lehren der Enzyklika Quadragesimo anno und mit Auswahl auch der katholischen Tradition nach den von den Wirtschaftswissenschaften nahegelegten Gesichtspunkten systematisch dargestellt zu haben. So ist das Werk hervorragend geeignet, einer katholischen Auffassung der Wirtschaft die Wege zu bahnen.

Jostock, Paul: **Der deutsche Katholizismus und die Überwindung des Kapitalismus.** Eine ideengeschichtliche Skizze, Pustet, Regensburg (1932) S. 213.

Ein Hinweis auf dieses Werk ist heute, wo große Gefahr besteht, daß die katholische soziale Tradition von neuem verschüttet wird, wirklich nicht überflüssig. Das Werk will nur eine ideengeschichtliche Skizze sein; aber es zeigt klar und eindringlich, wie seit einem Jahrhundert fast katholische Wissenschaft und praktische soziale Arbeit stets Hand in Hand gingen, um den großen Fragen der neuen Zeit zu begegnen. Die Geschichte der Sozialidee im Katholizismus birgt Erfahrungen, die vor allem auch heute wertvollste Wegweiser sein könnten. Die Schrift von Jostock zeigt nicht nur, wie sich aus dem Ringen der Geister ein katholisches Lehrsystem herausschälte, sondern vor allem auch, und das ist das Wertvollste, in welcher Haltung Katholiken verschiedenster Richtung den verschiedenen Zeitlagen begegneten. Manche allgemeine Erkenntnisse stellt der Verf. aus der Geschichte heraus, die wir nicht vergessen sollten, so etwa, daß man vor allem „im Augenblicke drängendster Not sich nicht zu einer unerprobten Idee" wenden soll, wie manche es nach der Revolution von 1918 mit dem Begriff des christlichen Sozialismus tun wollten.

Getzeny, Dr. Heinrich: **Kapitalismus und Sozialismus im Lichte der neueren, insbesondere der katholischen Gesellschaftslehre.** Fr. Pustet, Regensburg, o. J., kart. RM 4,60; geb. RM 5,80.

Das Buch will die reichen Ergebnisse der neuesten Forschung über Kapitalismus und Sozialismus weiteren Kreisen zugänglich machen. Es ist aufgebaut auf die Arbeiten W. Sombarts, Schelers, Aug. Piepers usw. In vier Abschnitten gibt der Verfasser eine Einführung in Geist und Wirtschaftsformen des Kapitalismus,

alte Lehren und neue Strömungen im Sozialismus (bis zum Jahre 1932) dann einen kurzen Einblick in die katholischen Lehren und die Versuche, die durch Kapitalismus und Sozialismus aufgeworfenen Fragen zu lösen. Dabei ist die Hauptsorgfalt auf die beiden ersten Teile über Kapitalismus und Sozialismus verwandt. Auch heute ist es noch ohne Zweifel höchst wichtig, sich über Kapitalismus und Sozialismus zu unterrichten, da das, was in der von Getzeny verwerteten Forschung gesagt wird, Merkmale unserer ganzen Zeitepoche sind. Ja, vielleicht kommen Kapitalismus und Sozialismus heute in einer neuen Synthese erst zu ihrer vollen Entfaltung. J. P.

VERSCHIEDENES

Frohe Gottesliebe, das religiös-sittliche Ideal des heiligen Franz von Sales, von Dr. Michael Müller, Professor an der philosophisch-theologischen Hochschule Bamberg. Herder & Co., Freiburg im Breisgau 1933. 304 Seiten. Preis kart. 4,20 RM, in Leinen 4,80 RM.

An aszetischen Schriften von wissenschaftlicher Tiefe haben wir wirklich nicht zuviel. Hier werden uns die Grundzüge des salesianischen Lebensideals in einer Form geboten, die allen Anforderungen gerecht wird, denen der Moraltheologie und Aszetik. Quellenmäßig und zeitgeschichtlich wird die Lehre des heiligen Franz von Sales entwickelt. Im 1. Abschnitt werden die theologischen Grundlagen seines Ideals dargelegt, im 2. Abschnitt zwei Grundzüge der salesianischen Religiösität: 1. die Einstellung auf Optimismus und Freude, 2. die Anpassung an Individualität und Lebensstellung. Im 3. Abschnitt wird uns das Grundprinzip katholischer Sittlichkeit am heiligen Franz von Sales vorgeführt: die Gottesliebe als die alles überstrahlende Sonne, als der beherrschende Mittelpunkt der religiös-sittlichen Lebensgestaltung. Im 4. Abschnitt lernen wir die rechten Grundsätze kennen über die Liebe und Aszese. Die zahlreichen Anmerkungen am Schluß sind allein schon ein Beweis für die Tiefe und den wissenschaftlichen Wert des Buches. Es geht weit über den Rahmen einer Lebensbeschreibung hinaus und gehört in die Bibliothek eines jeden Priesters. Er wird denn auch beim Studium feststellen, daß der Geist der Freude der Geist der Frömmigkeit ist.

Joseph Vianney, Leben und Wirken des hl. Johannes Baptista Maria Vianney, Pfarrers von Ars, 1786—1859. Berechtigte Übersetzung von Prof. Dr. theol. et phil. Albert Sleumer, Studiendirektor i. R. Vierte Auflage, mit vier Bildern. 1930, Limburg a. d. Lahn, Verlag Gebrüder Steffen. 216 Seiten. Preis brosch. 3,— RM, geb. 4,50 RM.

Die neue Auflage des bekannten Lebensbildes ist geschaffen auf Grund der 25. Auflage der Urschrift. Dieser Erfolg allein spricht schon für den Wert. Neu hinzugefügt ist das Kapitel über die Heiligsprechung.

Jeder Priester wird sich immer wieder erbauen an dem herrlichen Vorbild des heiligen Pfarrers von Ars. Möge der Heilige nicht nur uns Priester anregen, sondern von uns allen wirklich verehrt werden. Sein Bild sollte uns wie Papst Pius X. stets vor Augen stehen. Die vorliegende Lebensbeschreibung wird sicher helfen, seine Verehrung zu wecken und zu fördern.

Vinzenz von Paul. Ein großer Mensch und ein großer Heiliger. Von Franz Stetter. 1933. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn. 208 Seiten. Preis kartoniert 2,60 RM; gebunden 3,80 RM.

Die vorliegende Lebensbeschreibung beruht im wesentlichen auf der von Abelly, dem Quellenwerk und der Vinzenz-Biographie Costes, wenn auch außerdem fast das ganze Schrifttum über den heiligen Vinzenz zur Verfügung stand. Der Verfasser zeichnet uns den Heiligen, wie er wirklich war, in seiner Kindheit, in seinen

Lehr- und Wanderjahren, in seiner Wandlung und Berufung, vor allem aber als Geisteserneuerer und Reformator und als Held der Caritas. Für unsere Zeit, die der damaligen nicht unähnlich ist, ist gerade die Tätigkeit des hl. Vinzenz ein Ansporn und Vorbild. Die vorliegende Biographie ist vortrefflich geeignet, den Heiligen bei uns bekannter zu machen, ihn selbst mehr zu verehren und in uns den Geist der Demut, Liebe und Tatkraft eines hl. Vinzenz zu wecken und lebendig zu erhalten.

Auf Vinzenzpfaden. Ein Büchlein von der rechten Caritas. Von Prof. Dr. Wilh. Liese. 1933. Ferdinand Schöningh, Paderborn. 64 Seiten.

„In dieser Notzeit brauchen wir nichts so sehr als rechte Caritas, die nicht nur äußere Gaben spendet, sondern vor allem in Gott die Menschen erhebt und miteinander verbindet." Darum gibt uns der bekannte Caritasverfasser seine Anschauungen über das, was zur rechten Caritas gehört: ein warmes Herz, ein klarer Kopf, ein gutes Auge, eine feste Hand, ein frohes Gemüt und der Blick nach oben. Im zweiten Teile gibt er uns die herrlichen Gedanken des hl. Vinzenz über die wahre Gottes- und Nächstenliebe. Ein sehr empfehlenswertes Büchlein, besonders für Vinzenzvereine und ähnliche Gemeinschaften.

Sein Leben war Lieben. Ein dringlicher Weckruf zur praktischen Nächstenliebe. Aus dem Leben des Franziskaners Fra Lino von Parma. Franziskus-Druckerei, Werl i. Westf., 1933. 16 Seiten. Preis 10 Pfg.

Wie der Titel besagt, ein wirklicher Ansporn in der heutigen Zeit, in echtem Caritasgeist zu helfen, soweit wir können.

Die Seligen und Heiligen des Heiligen Jahres 1933—1934, in kurzen Lebensbildern dargestellt von Friedrich Ritter von Lama. 48 S. Preis 75 Pfennig. Badenia in Karlsruhe A. G. für Verlag und Druckerei.

Die Kirche, als der Leib Christi, muß das Leben seines Hauptes beständig nachahmen. Jesus war aber das vollkommenste Vorbild der Räte in Lehre und Tat. Darum muß sich auch in der wahren Kirche Christi zu allen Zeiten, wenn auch in verschiedenem Maße, heroische Heiligkeit finden. Das 19. und 20. Jahrhundert sind auch hierfür ein Beweis. Im letzten Heiligen Jahre hat sich wieder die Zahl der uns von der Kirche als Vorbild hingestellten Auserwählten stark vermehrt. Es ist zu begrüßen, daß vorliegendes Schriftchen uns die 18 Seligen und Heiligen des Jubeljahres in kurzen Lebensbildern vorführt, so daß wir diese Hochgeehrten als Vorbilder und Fürbitter erkennen und verehren lernen.

Der hl. Leonhard von Porto Maurizio, ein großer Volksmissionar. Von P. Ansgar Volmer O.F.M. Franziskus-Druckerei, Werl i. Westf., 1934. 63 Seiten. 30 Pfg.

Das kleine Büchlein zeigt uns das Leben eines heiligen Volksmissionars, das uns aber auch selbst zum Streben nach Tugend anspornt. Ganz gut als Andenken für Volksmissionen.

Pater Antonius Caballero, der Begründer der neuzeitlichen Franziskaner-Mission in China. Von P. Dr. Otto Maas O.F.M. (Aus allen Zonen: 22. Bändchen.) 1934, Kommissionsverlag, Franziskus-Druckerei, Werl i. W. 58 S. Preis 40 Pfg.

Daß die alte Sammlung „Aus allen Zonen" nach zwei Jahrzehnten wieder auflebt, wird der Missionsfreund begrüßen. Der Verfasser schildert kurz und spannend auf der Grundlage seiner größeren wissenschaftlichen Arbeit uns das Leben und Wirken von P. Antonius Caballero: seine Missionsarbeiten, Schwierigkeiten und Erfolge. Hoffentlich finden diese Schriften bei dem billigen Preise viele Leser.

Aussprüche des feinsinnigen und seelenkundigen Wegführers P. Hubertus Prohaska Ord. Cap. Zusammengestellt und herausgegeben von Grete Mayr-Meißner. Dritte unveränderte Auflage. Wien 1934, Verlag Mayer & Comp., Wien I, Singerstraße 7. 62 Seiten. Preis 90 Pfg.